

# VERORDNUNG

## über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Kraftdroschkenverkehr in der Stadt Hungen

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.3.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung vom 7.6.1978 (BGBl. I S. 665) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27.7.1961 (GVBl. I S. 118), zuletzt geändert am 24.10.1974 (GVBl. I S. 551) hat der Magistrat der Stadt Hungen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für alle Kraftdroschken, die ihren Betriebssitz im Bereich der Stadt Hungen haben. Die räumliche Geltung erstreckt sich auf das Pflichtfahrgebiet.

Das Pflichtfahrgebiet der Kraftdroschken (Taxis) umfaßt das Gebiet der Stadt Hungen.

Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) i.d. Fassung der Verordnung vom 19.4.1977 (BGBl. I S. 598) wird verwiesen.

### § 2 (Beförderungsentgelte)

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen und der Tageszeit aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis und den Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis stellt ein Entgelt für die Bereitstellung und Anfahrt der Kraftdroschke dar.
2. Der Fahrpreis wird aufgrund der zurückgelegten Fahrtstrecke ermittelt.
3. Zuschläge:
  - 3.1 Zeitzuschlag wird fällig bei verkehrsbedingten oder vom Fahrgast veranlaßten Wartezeiten von mehr als 15 Minuten. Die Pflichtwartezeit beträgt 10 Minuten.
  - 3.2 Bei telefonischer Bestellung oder Auftragsfahrten sind Anfahrten innerhalb des Stadtgebietes im Grundpreis enthalten und nicht besonders zu berechnen.
  - 3.3 Besondere Kosten, wie Straßen- oder Tunnelbenutzungsgebühren, werden besonders berechnet.
  - 3.4 Für die Beförderung von Gepäck wird ein Zuschlag nur berechnet, wenn es sich um sperriges Gepäck oder um Gepäckstücke mit einem Gewicht von jeweils über 25 kg handelt.

### § 3 (Höhe der Entgelte)

1. Der Grundpreis beträgt DM 3,--.
2. Der Fahrpreis pro gefahrener Kilometer beträgt DM 1,40.
3. Anfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes erfolgen gebührenfrei.
4. Der Zeitzuschlag beträgt pro Stunde DM 15,--.
5. Der Gepäckzuschlag beträgt für Gepäckstücke über 25 kg  
Je Stück DM 0,50.

### § 4 (Sonderregelungen)

1. Wird das bestellte Taxi nicht in Anspruch genommen, so ist das Entgelt für die Anfahrt - auch im Stadtgebiet - nach dem Grundpreis und dem Fahrpreis für die zurückgelegte Fahrtstrecke zu berechnen.
2. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Beförderungsentgelte entsprechend.
3. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuß in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
4. Die Fahrgäste haben die Kosten für die Beseitigung der von ihnen schuldhaft verursachten Verunreinigung oder Beschädigung zu ersetzen.
5. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

### § 5 (Verfahrensvorschriften)

1. Taxifahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Der Fahrpreisanzeiger darf keine anderen Preisstufen enthalten, als die in diesem Tarif festgelegten.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Fahrer den Fahrgast darauf hinzuweisen, daß das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren ist (§ 37 Abs. 3 BOKraft).
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach der zurückgelegten Fahrtstrecke und den übrigen Tarifbestandteilen gemäß § 2 zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen.
4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Der Fahrer hat auf Verlangen eine Quittung auszustellen, die neben der Höhe des Entgeltes, dem Datum und der Unterschrift, auch den Namen und die Anschrift des Unternehmers und die Ordnungsnummer des Taxis versehen sein muß.
6. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

§ 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Tarifes verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000 geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6303 Hungen, den 02.05.1980



Der Magistrat der Stadt Hungen

(Reber)  
Bürgermeister